

## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten **Dr. Maier Christoph, Loscher-Frühwald, Kupka, Rubenbauer CSU**

### **zur Änderung des Fischereigesetzes für Bayern**

#### **A) Problem**

Das Fischereigesetz sieht vor, daß Fischereischeine zeitlich befristet ausgestellt werden. Damit ist ein hoher Verwaltungsaufwand erforderlich, der nicht mehr zeitgemäß erscheint.

#### **B) Lösung**

Mit der Änderung des Fischereigesetzes soll der Fischereischein mit unbeschränkter Geltungsdauer erteilt werden. Darüber hinaus kann die bisher mit der Ausstellung des Fischereischeins erhobene Fischereiabgabe künftig wahlweise für einen Zeitraum von 5 Jahren oder einmal für die gesamte Lebenszeit entrichtet werden. Die einmalige Fischereiabgabe soll die Höhe von 500 DM nicht überschreiten.

#### **C) Alternativen**

Keine

#### **D) Kosten**

Mit der Änderung des Fischereigesetzes soll erreicht werden, daß der bisher hohe Verwaltungsaufwand deutlich reduziert wird und damit Kosten für die Fischer wie für die Verwaltung eingespart werden.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Fischereigesetzes für Bayern

#### § 1

Die Art. 65 bis 68 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 200), erhalten folgende Fassung:

#### „Art. 65

(1) <sup>1</sup>Der Fischereischein wird auf Antrag mit unbeschränkter Geltungsdauer erteilt (Fischereischein auf Lebenszeit). <sup>2</sup>Art. 68 Abs. 1 Satz 1 sowie die Vorschriften über die Geltungsdauer des Jugendfischereischeins und von Fischereischein für volljährige Personen ohne bestandene Fischerprüfung bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Personen, die das 10., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben (Jugendliche), können einen Jugendfischereischein erhalten, der mit Wirkung vom Ausstellungstag für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs erteilt wird. <sup>2</sup>Der Jugendfischereischein berechtigt zur Ausübung des Fischfangs nur in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend für einen durch Rechtsverordnung nach Art. 64 Abs. 3 gleichgestellten Fischereischein, dessen Inhaber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie für einen gleichgestellten Jugendfischereischein eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet und die Fischerprüfung (Art. 66) oder eine gleichgestellte Prüfung bestanden haben, erhalten den Fischereischein im Sinn des Absatzes 1 Satz 1, sofern sie nicht ausdrücklich die Erteilung des Jugendfischereischeins beantragen.

(4) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gestaltung der Fischereischeine und das Verfahren ihrer Erteilung sowie die Geltungsdauer von Fischereischein für volljährige Personen ohne bestandene Fischerprüfung zu regeln.

#### Art. 66

(1) <sup>1</sup>Die Erteilung eines Fischereischeins mit Ausnahme des Jugendfischereischeins setzt voraus, daß die antragstellende Person eine Fischerprüfung bestanden hat, in der sie ausrei-

chende Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachgewiesen hat:

1. Fischkunde,
2. Gewässerkunde,
3. Schutz und Pflege der Fischgewässer, Fischhege,
4. Fanggeräte, fischereiliche Praxis, Behandlung gefangener Fische,
5. einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Fischerei- und Wasserrechts, des Tierschutz- und Tierseuchenrechts.

<sup>2</sup>An der Prüfung können Personen teilnehmen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. <sup>3</sup>Für die Vorbereitung und Abnahme der Prüfung ist die Landesanstalt für Fischerei zuständig.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Anforderungen und das Verfahren der Fischerprüfung einschließlich einer Mitwirkung anderer Stellen an ihrer Vorbereitung und Abnahme zu regeln sowie Vorschriften über die Ausbildung der Prüfungsbewerbenden und der Schulungskräfte zu erlassen,
2. die Gleichstellung der Fischerprüfungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie gleichwertiger anderweitiger Prüfungen mit der nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Fischerprüfung zu regeln,
3. die Fälle zu bestimmen und näher zu regeln, in denen der Fischereischein aus besonderen Gründen ohne vorheriges Bestehen der Fischerprüfung oder einer gleichgestellten Prüfung erteilt werden kann.

#### Art. 67

(1) Sachlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeins sind die Gemeinden.

(2) <sup>1</sup>Der Fischereischein kann Personen versagt werden,

1. die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz haben oder
2. bei denen Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie zur ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs ungeeignet sind.

<sup>2</sup>Regelungen nach Art. 66 Abs. 2 Nr. 3 bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Wird die Fischereischeinerteilung wegen eines Eignungsmangels nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zurückgenommen oder widerrufen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Fischereischeingebühr und der Fischereiabgabe. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann eine Sperrfrist von bis zu fünf Jahren Dauer für die Wiedererteilung des Fischereischeins festsetzen.

#### Art. 68

(1) <sup>1</sup>Der Fischereischein ist nur gültig, wenn für den betreffenden Zeitraum die Zahlung der Fischereiabgabe in der vorgeschriebenen Form nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Die Fischereiabgabe kann wahlweise entweder jeweils für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Jahren oder einmal für die gesamte Lebenszeit gezahlt werden. <sup>3</sup>Bei einmaliger Zahlung darf sie nicht mehr als 500 DM, für den Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 120 DM betragen. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3

1. beträgt die Fischereiabgabe für den Jugendfischereischein (Art. 65 Abs. 2) 20 DM für die gesamte Geltungsdauer, höchstens jedoch 5 DM pro angefangenes Jahr der gesetzlich möglichen Geltungsdauer.
2. darf die Fischereiabgabe für Fischereischeine im Sinn von Art. 65 Abs. 4 nicht mehr als 30,- DM pro Jahr betragen.

<sup>5</sup>Die Fischereiabgabe wird durch die für die Erteilung des Fischereischeins zuständige Gemeinde erhoben und fließt dem Freistaat Bayern zu.

(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verwendet einen Teil der Fischereiabgabe im Benehmen mit dem Landesfischereiverband Bayern e. V. (Verband) für die Förderung des Fischgesundheitsdienstes und sonstige zentrale fischereiliche Zwecke. <sup>2</sup>Es stellt das verbleibende Aufkommen dem Verband für die Förderung der Fischerei zur Verfügung; der Haushalt des Verbands unterliegt insoweit der Genehmigung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. <sup>3</sup>Bei der Festlegung der Förderanteile nach den Sätzen 1 und 2 ist der beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebildete Landesfischereibeirat anzuhören.

(3) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Fischereiabgabe festzusetzen und bei Einführung der einheitlichen Währung anzupassen sowie das Erhebungsverfahren und die Verwendung der Fischereiabgabe näher zu regeln.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### Begründung

Zu Art. 65:

Nach Absatz 1 wird der Fischereischein aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Bürgerfreundlichkeit künftig grundsätzlich mit unbeschränkter Geltungsdauer erteilt. Ausnahmen sind der Jugendfischereischein (Absatz 2 Satz 1) und - nach Maßgabe einer Regelung auf der Grundlage des Art. 65 Abs. 4 des Entwurfs - der Fischereischein für volljährige Personen ohne Fischerprüfung, insbesondere für Touristen ohne Wohnsitz in Deutschland. Für die befristete Geltungsdauer dieser Fischereischeine sprechen sachliche Gründe: Die Fischereiausübung durch Jugendliche ist naturgemäß zeitlich begrenzt. Besucher aus dem Ausland halten sich nur vorübergehend in Deutschland auf.

Absatz 2 entspricht weitgehend dem geltenden Recht. Abweichend davon soll der Jugendfischereischein nicht mehr nur für die Dauer eines Jahres, sondern für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Inhabers erteilt werden. Dadurch entfallen verwaltungsaufwendige Verlängerungen des Jugendfischereischeins. Die Interessen von Jugendlichen, die den Fischereischein nur für kürzere Zeit nutzen wollen oder können, werden durch eine spezielle Regelung über die Fischereiabgabe (vgl. Art. 68 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs) hinreichend gewahrt.

Wer das 14. Lebensjahr vollendet und die Fischerprüfung bestanden hat, erhält nach Absatz 3 wie bisher den regulären Fischereischein für Erwachsene. Neu ist, daß der Jugendliche auf ausdrücklichen Antrag weiterhin den Jugendfischereischein erhalten kann. Das gibt die Möglichkeit, ihm einen Erlaubnischein außerhalb des behördlich genehmigten Kontingents zu erteilen (vgl. Art. 35 Abs. 1 Satz 3 FiG). Andererseits darf der Jugendliche als Inhaber eines Jugendfischereischeins trotz der bestandenen Fischerprüfung den Fischfang nur in Begleitung (Absatz 2 Satz 2) ausüben.

Die Verordnungsmächtigung des Absatzes 4 wird im Vergleich zum bisherigen Recht (Art. 65 Abs. 5 FiG) nach Inhalt und Ausmaß konkretisiert. Soweit Fischereischeine - abgesehen vom Jugendfischereischein - ohne vorheriges Bestehen der Fischerprüfung erteilt werden können (vgl. dazu Art. 65 Abs. 4 und Art. 66 Abs. 3 und 4 FiG), besteht die Möglichkeit, ihre Geltungsdauer zu beschränken. Das ist sachgerecht, soweit der Inhaber den Fischereischein ohnehin nur vorübergehend nutzt; ein Beispiel sind Besucher aus dem Ausland, die in Deutschland keinen Wohnsitz begründen.

Zu Art. 66:

Diese Vorschrift entspricht im Grundsatz dem geltenden Art. 66 FiG. Bedeutsame Änderungen sind:

- Eine neue Gliederung der fünf Prüfungsgebiete (Absatz 1 Satz 1), die aus fachlicher Sicht seit langem angestrebt wird,
- ein Mindestalter für die Teilnahme an der Fischerprüfung (Absatz 1 Satz 2), das mit 12 Jahren zwischen dem Mindestalter für die Erteilung des Jugendfischereischeins (10 Jahre) und dem Mindestalter für den „Erwachsenenfischereischein“ (14 Jahre) liegen sollte,
- die Regelung der Fallgruppen, in denen der Fischereischein ohne vorheriges Bestehen der Fischerprüfung erteilt werden kann, nach dem Muster anderer Fischereigesetze (z. B. Baden-Württemberg) nicht unmittelbar im Gesetz (vgl. jetzt Art. 65 Abs. 4, Art. 66 Abs. 3 und 4 FiG), sondern durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Absatz 2 Nr. 3). Der Gesetzestext wird dadurch wesentlich entlastet.

Zu Art. 67:

Diese Vorschrift entspricht - abgesehen von einer redaktionellen Anpassung in Absatz 2 Satz 2 - dem bisherigen Art. 67 FiG.

Zu Art. 68:

An der Erhebung der Fischereiabgabe soll festgehalten werden, weil die Mittel erforderlich sind, um im öffentlichen Interesse liegende fischereiliche Zwecke (z. B. die Erhaltung und den Schutz von Fischarten und Fischbiotopen) zu fördern. Die Abgabe kann wahlweise entweder auf einmal für die gesamte Lebenszeit oder jeweils für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Jahren gezahlt werden. Da die turnusmäßige Erhebung nicht mit einer Neuverteilung bzw. Verlängerung des Fischereischeins verbunden ist, wird auch hier die lebenslange Geltung des Fischereischeins nicht angetastet. Die sehr hohe und kaum vermittelbare Belastung v. a. für langjährige und ältere Fischereischeininhaber bei einer einmaligen Zahlung der Abgabe für die gesamte Lebenszeit wird vermieden durch die Möglichkeit, die Abgabe nur für fünf Jahre zu zahlen. Die Höhe der Abgabe sollte nicht unmittelbar im Gesetz, sondern durch Rechtsverordnung (vgl. Absatz 3) abschließend festgelegt werden (Ausnahme: Jugendfischereischein). Damit werden aufwendige Gesetzesänderungen vermieden. Im Gesetz selbst muß aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit zumindest ein Rahmen für die Fischereiabgabe vorgegeben werden. Das geschieht durch die Festsetzung eines Höchstbetrags, der so bemessen ist, daß eine Anpassung auf absehbare Zeit nicht erforderlich sein wird. Bei der Fischereiabgabe handelt es sich wie bisher um eine von der Gemeinde erhobene staatliche Sonderabgabe.

Absatz 1 Satz 4 enthält für bestimmte Personen- und Fallgruppen abweichende Regelungen über die Abgabepflicht.

- Jugendlichen sollte der Zugang zur Fischerei nicht unnötig erschwert werden. Deshalb sieht Nummer 1 vor, daß bei Erteilung des Jugendfischereischeins eine Fischereiabgabe in Höhe von

20,- DM erhoben wird. Dieser Betrag deckt die gesamte Geltungsdauer ab, die nach Art. 65 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs im Höchstmaß 8 Jahre betragen kann. Kann der Jugendfischereischein im Einzelfall nur noch für eine Geltungsdauer von weniger als 4 Jahren erteilt werden, verringert sich die Höhe der Abgabe in Schritten von jeweils 5,- DM bis zu einem Mindestbetrag von 5,- DM. Nutzt der Jugendliche den Jugendfischereischein nur kurzfristig, weil er alsbald nach Ausstellung die Fischerprüfung besteht und den Erwachsenenfischereischein erwirbt, bleibt es bei der einmal bezahlten Fischereiabgabe in Höhe von 20,- DM; eine teilweise Erstattung kann nicht in Betracht kommen.

- Nummer 2 begrenzt die Höhe der Fischereiabgabe für Fischereischeine im Sinn von Art. 65 Abs. 4, die insbesondere von Touristen erworben werden, auf 30,- DM/Jahr. Dieser Betrag ist in den genannten Fällen schon jetzt zu entrichten.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Art. 68 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 FiG. Abweichend davon sollte das Aufkommen der Fischereiabgabe entsprechend der für die Jagdabgabe geltenden Regelung künftig auch für „sonstige zentrale fischereiliche Zwecke“ verfügbar gemacht und insoweit durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar bewirtschaftet werden. Eine Mitsprache des Landesfischereiverbands Bayern e. V. und des Landesfischereibeirats ist vorgesehen.

Durch Absatz 3 wird das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie bisher (Art. 68 Abs. 2 FiG) ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Fischereiabgabe festzusetzen, soweit Absatz 1 keine abschließenden Regelungen enthält. Über das bisherige Recht hinaus wird das Staatsministerium ermächtigt, auch das Verfahren zur Erhebung der Fischereiabgabe und deren Verwendung durch Rechtsverordnung näher zu regeln.